

E N T S C H Ä D I G U N G S S A T Z U N G
D E R
G E M E I N D E W E H R H E I M

Einleitungsformel

Aufgrund der §§ 5, 21 Abs. 1, 27, 35 Abs. 2, 82 Abs. 2 und 61 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.1988 (GVBl. I S. 419), hat die Gemeindevertretung in Wehrheim am 21.12.1990 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Ersatz des Verdienstaufalles

(1) Mitglieder der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, der Ortsbeiräte und andere ehrenamtlich Tätige erhalten zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstaufalles einen Betrag von 25,00 DM pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Ortsbeirates, des Gemeindevorstandes oder Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören.

(2) Den Durchschnittssatz nach Abs. 1 erhalten nur die ehrenamtlich Tätigen welchen nachweisbar ein Verdienstaufall entstehen kann. Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis, wenn sie die ehrenamtliche Tätigkeit zwischen 7.00 Uhr und 19.00 Uhr ausüben.

(3) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall zu ersetzen.

§ 2

Ersatz der Fahrkosten

(1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten.

(2) Wer ein Kraftfahrzeug benutzt, kann anstelle der Fahrkosten nach Abs. 1 eine Wegstreckenentschädigung nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für anerkannt privateigene Fahrzeuge verlangen. Diese erhöht sich für das Mitnehmen weiterer ehrenamtlich Tätiger in einem Kraftfahrzeug um 0,03 DM pro Person und Kilometer.

§ 3

Aufwandsentschädigung

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören, folgende Aufwandsentschädigung:

- Mitglieder der Gemeindevertretung	25,00 DM
- Mitglieder der Ortsbeiräte	25,00 DM
- ehrenamtliche Beigeordnete	25,00 DM
- zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Personen, die eine Bevölkerungsgruppe vertreten	25,00 DM
- zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Sachverständiger	25,00 DM
- sachkundige Einwohner/innen als Mitglieder einer Kommission	25,00 DM
- Mitglieder des Wahlausschusses bei Gemeindewahlen	25,00 DM

(2) Das Sitzungsgeld für mehrere nach Abs. 1 entschädigungspflichtige Tätigkeiten am selben Tage ist auf das Zweifache begrenzt.

(3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

- den/die Vorsitzende(n) der Gemeindevertretung	200,00 DM
- Ausschußvorsitzende	50,00 DM
- Fraktionsvorsitzende	100,00 DM
- ehrenamtliche Beigeordnete	100,00 DM
- die Ortsvorsteher	125,00 DM

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonats, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem sie aus der Funktion scheiden.

(4) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 3 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.

(5) Wer den/die Bürgermeister/in vertritt, erhält neben dem Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 eine Aufwandsentschädigung für jede angefangene Stunde der Vertretung von 25,00 DM, höchstens jedoch 200,00 DM je Kalendertag.

(6) Schriftführer/innen erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 30,00 DM.

§ 4

Fraktionssitzungen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1,2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (z.B. Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).

(2) Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 18 pro Jahr begrenzt.

§ 5

Dienstreisen

(1) Bei Dienstreisen erhalten Mitglieder der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, der Ortsbeiräte und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach Stufe 1 des Hessischen Reisekostengesetzes zu erstatten.

(2) Die Teilnahme an kommunalpolitischen Tagungen oder Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gelten als Dienstreisen.

(3) Ein Anspruch auf Entschädigung entsteht nur, wenn der/die Vorsitzende des Organs, dem die ehrenamtlich tätige Person angehört oder für die sie ihre Tätigkeit ausübt, in die Teilnahme an Veranstaltungen nach Abs. 1 und 2 eingewilligt hat.

§ 6

Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Ausschlußfrist

(1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

(2) Die Entschädigungsleistungen sind binnen einer Ausschlußfrist von einem Jahr bei dem Gemeindevorstand schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung, Veranstaltung oder des Zeitraumes, nach dem sich der einzelne Entschädigungsanspruch bemißt.

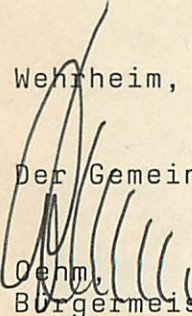
§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1991 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Gemeinde Wehrheim vom 14./16.06.1985 außer Kraft.

Wehrheim, den 21.12.1990

Der Gemeindevorstand


Bürgermeister

